



An alle öffentlichen Schulen

Nachrichtlich an

die Schulaufsichten der Regionen und der beruflichen Schulen

Die Schulen in freier Trägerschaft

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.1

Britta Mech-Borgmann

Tel. +49 30 90227 5263

Zentrale +49 30 90227 5050

britta.mech-borgmann

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

MM .08.2022

Information zu Änderungen des Berliner Schulgesetzes und der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit Beginn des Schuljahrs treten einige Neuerungen im Berliner Schulgesetz (SchulG) in Kraft. Auf einige dieser Neuerungen sowie auf eine Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung möchten wir Sie hiermit gern hinweisen:

§ 8 Absatz 2 Nummer 12 und 13 SchulG (Schulprogramm)

In § 8 Absatz 2 Nummer 12 SchulG ist geregelt, dass im Schulprogramm u.a. festzulegen ist:

„Die Grundsätze der Demokratiebildung und der konkreten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung des Schulalltags, einschließlich der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der finanziellen Absicherung der besonderen Pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten, auch durch ein eigenes Budget der Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen- und Schülerhaushalt).“

Soweit Sie nicht schon Aussagen im Schulprogramm im Sinne dieser Schwerpunkte formuliert haben, sind demzufolge entsprechende Grundsätze im Zuge der von Ihnen geplanten oder noch zu planenden Schulentwicklungsprozesse und damit einhergehenden Überarbeitungen des Schulprogrammes vorzusehen.

Die Schwerpunktsetzung zum im Schulgesetz formulierten Grundsatz „Beteiligung von Schülerinnen und Schüler an der finanziellen Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte“ kann sich z. B. auf die Teilnahme am Projekt „Schüler*innenhaushalte“ beziehen und/oder auf die Umsetzung des Budgets im Rahmen des Programms „Politische Bildung an Berliner Schulen“ und/oder auf die (teilweise) Beteiligung an Entscheidungen über die Verwendung anderer Mittel aus dem Verfügungsfonds.

Weitere Informationen und Hinweise dazu finden sich in den Fachbriefen Nr. 14 „Grundschule“ und Nr. 48 „Gesellschaftswissenschaftliche Fächer“, die Ihnen ebenfalls zu Beginn der Präsenztage vorliegen.

Die Schulen sind zudem laut § 8 Absatz 2 Nummer 13 SchulG verpflichtet im Schulprogramm die übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, die schulischen Maßnahmen der Schulwegsicherheit und die Elternarbeit zur Verkehrsunfallprävention in einem schulspezifischen Mobilitätskonzept darzustellen.

Aufgrund der Belastungen, denen die Schulen aktuell ausgesetzt sind, soll bezüglich des Umfangs des Mobilitätskonzepts mit Augenmaß und unter Planung von mittel- bis längerfristigen Prozessen vorgegangen werden.

Hinweise zur Umsetzung des übergreifenden Themas finden Sie im Orientierungs- und Handlungsrahmen (https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/verkehrserziehung/2020_OHR_Mobilitaetsbildung_Verkehrserziehung.pdf) und in der entsprechenden Handreichung (https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/verkehrserziehung/HR_Mobilitaet-und-Verkehr_2018_ges_final.pdf).

§ 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchulG (Wiederherstellung der Parität in der Schulkonferenz)

Das Gesetz zur Wiederherstellung der Parität in der Schulkonferenz vom 5. Juli 2022 wurde am 16. Juli 2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet (GVBl. S. 1125).

Durch dieses Gesetz hat § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchulG mit Wirkung zum 1. August 2022 die folgende Fassung erhalten:

*„(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind
(...)“*

2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen und Vertreter, wobei mindestens eine dieser Personen dem sonstigen pädagogischen Personal aus der ergänzenden Förderung und Betreuung oder der schulbezogenen Jugendsozialarbeit angehören soll,“

Diese Änderung sichert die Parität in der Schulkonferenz, d.h. wie bisher werden vier von der Gesamtkonferenz, vier von der Gesamtschülervertretung und vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Vertreterinnen und Vertreter Mitglieder der Schulkonferenz gemäß § 77 Absatz 1 SchulG. Hierdurch wird die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 2021 getroffene Änderung, die eigentlich zum 1. August 2022 wirksam geworden wäre und wonach die Gesamtkonferenz bis zu fünf Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz geschickt hätte, in diesem Punkt wieder zurückgenommen. Neuwahlen der Schulkonferenz sind daher nicht erforderlich, sofern keine regulären Neuwahlen anstehen.

§ 84a SchulG (Klassenrat)

Zum Schuljahr 2022/2023 wird der neu eingefügte § 84a SchulG wirksam:

„Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat) zu gewähren. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz festlegen, dass die Klassenräte bis zu einmal pro Schulwoche stattfinden. Die Schulleitung oder in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer sollen auf Wunsch des Klassenrates an seiner Sitzung teilnehmen.“

Satz 3 ist dahingehend zu verstehen, dass die genannten Personen auf Wunsch an den Sitzungen teilnehmen sollen, soweit nicht andere dienstliche Verpflichtungen dem entgegenstehen. Weitere Erläuterungen und Hinweise sowie Hilfsangebote zur Implementierung des Klassenrats finden sich auf der Webseite der Senatsverwaltung für Bildung (<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/politische-bildung/klassenrat/>).

§ 26 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (kostenfreies Mittagessen)

Des Weiteren möchte ich die Schulen, die für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 ein kostenbeteiligungsfreies Mittagessen anbieten, darüber informieren, dass mit Wirkung zum 1.8.2022 in § 26 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) eine Regelung aufgenommen wurde, die dem Wegwerfen von Lebensmitteln entgegenwirken und dazu beitragen soll, dass ein Mittagessen nur für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, die auch tatsächlich an dem Mittagessen teilnehmen. In besonders gelagerten Fällen sieht die neue Regelung eine Kündigung des Mittagessensvertrages durch den Essensanbieter

vor. Das Einvernehmen der Schulleiterin oder des Schulleiters ist hierfür erforderlich (vgl. Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Ganztagschule vom 7. Juli 2022, GVBl. S. 492).

Ich wünsche Ihnen einen guten und erfolgreichen Start in das neue Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Duveneck